

Verordnung des Marktes Hohenburg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Hohenburg erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Marktgemeinde Hohenburg sind große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stets angeleint zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 150 cm nicht überschreiten, damit die in Absatz 1 bezeichneten Hunde keine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen. Sie muss an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulanlagen, sowie von der Gemeinde gesondert gekennzeichneten Plätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (5) Jeder Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen welche der Hund verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Hundekotbeutel oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG oder der darauf beruhenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von § 1 dieser Verordnung sind im Rahmen ihres tatsächlichen Einsatzes ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
6. brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

(2) Freier Auslauf für Hunde gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile möglich. Der freie Auslauf für Kampfhunde nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung wird in dem jeweiligen Negativzeugnis geregelt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 des LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

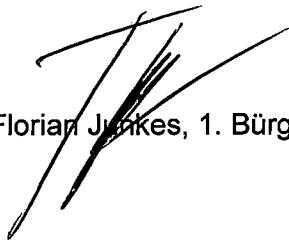
1. der Leinenpflicht für große Hunde oder Kampfhunde nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt
2. das Tier in bebauten Ortsteilen nach § 1 Abs. 3 angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Hund auf einem Kinderspielplatz, einem Kindergarten oder einer Schulanlage sowie von der Gemeinde gesondert gekennzeichneten Plätzen führt.
4. entgegen § 1 Abs. 5 Verunreinigungen welche der von ihm geführte Hund verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.04.2010 außer Kraft.

Hohenburg, den 27.04.2023


Florian Junkes, 1. Bürgermeister